

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Medienrecht aktuell** enthält wieder einige wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Medienrechts.

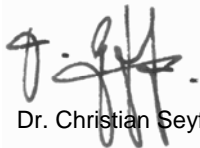
Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob angesichts der aktuellen rechtlichen Entwicklungen Handlungsbedarf für Sie besteht.

Erlauben Sie mir - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr



Dr. Christian Seyfert

Markenrecht

Internetauktionshaus haftet für Markenverletzungen

Der Bundesgerichtshof hat erneut entschieden, dass ein Internetauktionshaus auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann, wenn Anbieter auf seiner Plattform gefälschte Markenprodukte (hier: Rolex-Uhren) vertreiben.

Nach dem BGH setzt eine solche Haftung zunächst voraus, dass die jeweiligen Anbieter der gefälschten Uhren im geschäftlichen Verkehr gehandelt haben, weil nur dann eine Markenverletzung vorliegt. Der beklagte Betreiber der Auktionsplattform (hier: eBay) muss - wenn er von einem Markeninhaber auf eine klar erkennbare Rechtsverletzung hingewiesen wird - nicht nur das konkrete Angebot unverzüglich sperren, sondern grundsätzlich auch Vorsorge dafür treffen, dass es nicht zu weiteren entsprechenden Markenverletzungen kommt. Der BGH betonte dabei in seinem Urteil, dass dem Internetbetreiber auf diese Weise keine unzumutbaren Prüfungspflichten auferlegt werden dürfen, die das gesamte Geschäftsmodell in Frage stellen würden. Der Betreiber sei jedoch verpflichtet, technisch mögliche und ihm zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, damit gefälschte Rolex-Uhren gar

nicht erst angeboten werden können. Dem Internetauktionshaus eBay war im entschiedenen Fall bekannt, dass es in der Vergangenheit auf seiner Internetplattform bereits zu erkennbaren Markenverletzungen durch Dritte gekommen war, auf die es umgehend hätte reagieren müssen.

Hinweis: Gewisse Kontroll- und Prüfpflichten treffen nicht nur den Betreiber einer Online-Plattform, sondern auch den Inhaber eines privaten Internetanschlusses hinsichtlich einer möglichen rechtswidrigen Nutzung seines Anschlusses durch Dritte. Die Verletzung von Kontroll- und Prüfpflichten ist in beiden Fällen für die Rechtsprechung der entscheidende Anknüpfungspunkt, um dem Inhaber der Plattform bzw. des Anschlusses das Verhalten eines Dritten zuzurechnen.

BGH, Urteil v. 30.04.2008, Az. I ZR 73/05 


Europäischer Gerichtshof zum Schutz „einfacher“ Muster (adidas)

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied vor kurzem in einer markenrechtlichen Angelegenheit, dass sich der Begriff der Verwechslungsgefahr an der Wahrnehmung der betroffenen Marken durch einen Durchschnittsverbraucher orientiert.

Markeninhaber können anderen die Verwendung bestimmter Zeichen verbieten, wenn eine Verwechslungsgefahr mit der geschützten Marke besteht. Auch einfache Muster wie die *drei* Streifen auf adidas-Produkten können als Marke vor Verwechslungsgefahr geschützt sein. Insoweit können sich Konkurrenten nicht auf ein Freihaltebedürfnis berufen. Vielmehr

kommt es allein darauf an, wie der Verbraucher die jeweiligen Waren wahrnimmt. Sofern danach eine Verwechslungsgefahr vorliegt, kann konkurrierenden Unternehmen (im vorliegenden Fall u.a. C&A und H&M) die Vermarktung von Sport- und Freizeitbekleidung mit *zwei* parallel laufenden Streifen, deren Farbe einen Kontrast zur Grundfarbe der Kleidung bildet, untersagt werden.

Hinweis: Bei bekannten Marken ist eine Verwechslungsgefahr am Markt schon wesentlich früher anzunehmen als bei eher unbekanntem Marken. Dies führte im vom EuGH entschiedenen Fall dazu, dass bereits die drei Streifen von adidas Markenschutz auf europäischer Ebene für sich in Anspruch nehmen können.

EuGH, Urteil v. 10.04.2008, Az. C-102/07 

Onlinerecht

Unseriöser Vertragsschluss durch „Gratisdownload“

Nach einem Urteil des Landgerichts Berlin verlangt die Preisangabenverordnung bestimmte Angaben zum Preis auch und bereits dann, wenn ein Produkt zunächst gratis zum Test angeboten wird, die Kostenpflichtigkeit dann aber nachfolgend auf Grund des Unterlassens einer Kündigung jederzeit eintreten kann.

Im Fall hatte das Landgericht Berlin das Angebot eines Internetdienstes für wettbewerbswidrig erklärt, auf dessen Seite Verbrauchern die Möglichkeit des „Gratisdownloadens“ mit den Angaben „Jetzt kostenlos testen“ angeboten wird, sofern in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt ist, dass nach Ablauf

von 14 Tagen oder bei Überschreiten eines bestimmten Testvolumens mangels Kündigung ein kostenpflichtiger Vertrag mit 12-monatiger Laufzeit zustande kommt. Preisangaben nach der Preisangabenverordnung müssen also auch in diesem Fall bereits vor Vertragsschluss deutlich für den Käufer erkennbar gemacht werden.

Hinweis: Die Frage, ob in solchen Fällen überhaupt ein wirksamer Vertrag zwischen dem Online-Anbieter und dem Internetnutzer zustande kommt, war nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits vor dem LG Berlin gewesen. In der Regel gehen die Gerichte jedoch davon aus, dass es bei derart versteckten Vergütungsregelungen schon gar nicht zu einem Vertragsschluss kommt.

LG Berlin, Urteil v. 28.11.2007, Az. 96 O 175/07

Wettbewerbsrecht

Irreführender Hinweis auf „versicherten Versand“

Das Landgericht Hamburg entschied vor kurzem: Bietet ein Internethändler im Handel mit privaten Endkunden als Versandart ohne Erläuterung auch den „versicherten Versand“ der Ware an, handelt er irreführend und damit wettbewerbswidrig.

Das Landgericht Hamburg begründet dies damit, dass der Händler gemäß § 474 Abs. 2 BGB im Versandhandel mit Verbrauchern stets das Versandrisiko trägt. Bei dem Angebot des „versicherten Versands“ könnte daher der Verbraucher ohne entsprechende

Klarstellung unzutreffend davon ausgehen, bei der Wahl des unversicherten Versands habe er das Verlustrisiko zu tragen.

Hinweis: Fehlerhafte Onlineshops von Internethändlern sind häufig die Quelle von anwaltlichen wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen durch die Konkurrenz. Dadurch soll der Konkurrent zu wettbewerbskonformem Verhalten angehalten werden. Die Anwaltskosten einer solchen Abmahnung muss dann nach ständiger Rechtsprechung der Abgemahnte tragen. Die saubere und rechtskonforme Gestaltung des eigenen Internetauftritts ist deshalb schon aus diesem Grund sehr zu empfehlen.

LG Hamburg, Beschluss v. 06.11.2007, Az. 315 O 888/07



Winheller Rechtsanwälte

Corneliusstr. 34, D-60325 Frankfurt am Main
Geigersbergstr. 37, D-76227 Karlsruhe

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80

Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com

Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Stftungsrecht
- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Kapitalanlagerecht
- ▶ Wirtschaftsrecht

**Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Website**

www.winheller.com

**VORAUS denken,
ZUKUNFT planen →**